

1965  
Juni  
25  
Nr. 2

Lov om adgang til regulering av penger og kredittforholdene  
av 25. juni 1965  
utendelige med lov  
1971

GESETZ ZUR REGELUNG DER WÄHRUNGS- UND KREDITBEDINGUNGEN  
VOM 25. JUNI 1965<sup>1)</sup>)

- 1) Geändert durch die Gesetze vom 17. Juni 1966, 30. Juni 1967  
und 18. Juni 1971

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen.

§1

Der König (im Staatsrat) kann auf Grund dieses Gesetzes Bestimmungen erlassen über Liquiditätsreserven, Devisendeckungsreserven, Zusatzreserven, Anlagequoten, direkte Darlehensregulierung gewisser Kreditinstitute, Höchstzinssätze für Darlehen und Ausgabenkontrolle. Das Finanzministerium kann gewissen Kreditinstitutionen Meldepflicht auferlegen und ihnen Angaben über Zinssätze abfordern.

§2

Der König soll dem Storting jedes Jahr eine Meldung über die Richtlinien der Währungs- und Kreditpolitik im kommenden Jahr zugehen lassen. Der König soll ebenfalls in einer Meldung an das Storting die im vergangenen Jahr verfolgte Politik näher ausführen.

Die dem Storting unterbreiteten Richtlinien dürfen in wesentlichen Punkten nicht geändert werden, bevor dies besonders bekanntgegeben worden ist, es sei denn, dass eine Verzögerung aus der wirtschaftlichen Lage heraus unverantwortlich ist. In diesem Fall muss das Storting so bald wie möglich von den vorgenommenen Änderungen unterrichtet werden.

§3

Bevor der König auf Grund dieses Gesetzes Bestimmungen erlässt, soll der Norges Bank die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äussern.

Kapitel 2. Die Liquiditätsreserven, Devisendeckungsreserven und Zusatzreserven der Geschäftsbanken und Sparkassen.

§4

Der König kann bestimmen, dass die Geschäftsbanken und die Sparkassen eine näher angegebene Reserve an primären und sekundären liquiden Mitteln halten sollen. Die Liquiditätsreserven müssen einen gewissen v.H.-Satz der gesamten Passiven der betreffenden Bank mit Ausnahme ihrer Remboursverbindlichkeiten sowie veranlagter, unbezahlter Steuern nicht übersteigen.

§5<sup>1)</sup>

Als primäre Liquiditätsreserven wird der gesamte Noten- und Münzbestand einer Bank, deren Einlagen auf gewöhnlichen Sichtkonten bei der Norges Bank, Einlagen beim Postgiro und ihr Bestand an norwegischen Schatzwechseln angesehen.

Zu den sekundären Liquiditätsreserven zählt man die im Besitz der Bank befindlichen Staatsobligationen oder vom Staat garantierte Obligationen. Bei der Berechnung bezieht man sich auf den gebuchten Gesamtbestand.

Der Satz für die primären Reserven kann nicht höher angesetzt werden als 15% für die Geschäftsbanken und 10% für die Sparkassen. Der Satz für die Summe der primären und sekundären Liquiditätsreserven kann nicht höher angesetzt werden als 25% für die Geschäftsbanken und 40% für die Sparkassen. Diese Sätze können geändert werden, je nachdem ob es sich um Geschäftsbanken oder Sparkassen handelt, oder je nach der Bilanzsumme der Bank oder ihrer geographischen Lage.

1) Durch die Gesetze vom 17. Juni 1966 und 30. Juni 1967 geändert.

§6<sup>1)</sup>

Die pflichtgemässe Liquiditätsreserve ist auf Grund der Bilanz der Bank am Ende eines jeden Monats zu errechnen und soll den ganzen folgenden Monat hindurch beibehalten werden.

Der König kann bestimmen, dass die Liquiditätsreservenpflicht als erfüllt anzusehen ist, wenn die Reserven im Monatsdurchschnitt oder über Teile eines Monats mindestens der berechneten Anforderung entsprochen haben.

1) Durch die Gesetze vom 17. Juni 1966 und 30. Juni 1967 geändert.

§7<sup>1)</sup>

Der König kann bestimmen, dass Geschäftsbanken und Sparkassen eine besondere, auf Grund ihrer Mehreinlagen und Anleihen von ausländischen Einlegern und Darlehensgebern berechnete Devisendeckungsreserve zu halten haben. Der König stellt den Ausgangspunkt für die Berechnung aus dem Zuwachs der erwähnten Passiven fest. Der Ausgangspunkt kann bis zu vier Monaten vor der Erlassung der Vorschriften liegen. Innerhalb dieser Zeitspanne kann eventuell ein Durchschnitt mehrerer Monatsziffern als Ausgangspunkt festgestellt werden. Die Devisendeckungsreserve soll durch Einlage auf einem separaten Foliokonto bei der Norges Bank erfüllt werden.

Der Prozentsatz der Reserve kann für Anleihen und Einlagen mit einer Frist von mehr als 12 Monaten und für kürzer befristete Einlagen und Anleihen verschieden angesetzt werden. Der Prozentsatz darf 100 nicht übersteigen.

1) Durch das Gesetz vom 18. Juni 1971 geändert.

§8

Der König kann bestimmen, dass die Geschäftsbanken und Sparkassen eine Zusatzreserve liquider Mittel auf einem besonderen Foliokonto bei der Norges Bank zu halten haben. Die Zusatzreserve soll einen näher angegebenen Prozentsatz der Mehrdarlehen der betreffenden Bank betragen. Der König setzt die Regeln für die Berechnung der Mehrdarlehen fest, dabei auch den Zeitpunkt, von dem aus das Mehrdarlehen zu berechnen ist.

Der Prozentsatz der Reserve kann für Geschäftsbanken und Sparkassen verschieden angesetzt werden, ebenso je nach dem Verwendungszweck, der Bilanzsumme und der geographischen Lage der betreffenden Bank. Der Prozentsatz darf 100 nicht übersteigen.

Kapitel 3. Anlagepflicht.

§9<sup>1)</sup>

Der König kann bestimmen, dass die Geschäftsbanken und die Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften, kommunale und private Rentenversicherungsanstalten und -Fonds sowie kollektive Rentenversicherungseinrichtungen, welche steuergesetzlich

als Angestelltenversicherung zugelassen sind, ihren Bestand an norwegischen Staatsobligationen und anderen norwegischen Inhaberoobligationen zu einem gegebenen Zeitpunkt beizubehalten haben. Dies trifft aber nur zu, wenn der Bestand der betreffenden Institution an derartigen Papieren im Verhältnis zur Bilanzsumme weniger als 30% bei Geschäftsbanken, 40% bei Sparkassen und 60% bei anderen Institutionen beträgt. Der König kann niedrigere Sätze als die im zweiten Satz angeführten feststellen, und er kann bestimmen, dass Institutionen, deren Bestand an Staatsobligationen in einer gewissen Zeitspanne vor der Erlassung der Vorschriften abgefallen waren, solche Titel zum Auffüllen des Bestandes wieder anzuschaffen haben.

Der König kann verfügen, dass die im ersten Absatz erwähnten Institutionen bis zu 60% der in einer gewissen Zeitspanne angewachsenen Bilanzsumme in Staatsobligationen oder anderen norwegischen Inhaberoobligationen anzulegen haben, jedoch nur, bis der Bestand der betreffenden Institution an derartigen Titeln die im zweiten Satz des ersten Absatzes erwähnte Grenze oder eine vom König festgestellte niedrigere Grenze erreicht hat. Innerhalb dieses Rahmens kann der König verfügen, dass ein gewisser kleinster Anteil des Zuwachses in Staatsobligationen angelegt werden muss.

Ist die Bilanzsumme einer Institution gesunken, kann der Bestand an Staatsobligationen nach Massgabe der Vorschriften des Königs herabgesetzt werden.

Als Bilanzsumme werden die gesamten Aktiven der Institution angesehen. Der König kann durch Vorschrift verfügen, dass gewisse Aktiven nicht mitzurechnen sind. Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen bezieht man sich bei den Staatsobligationen auf ihren Buchungswert.

1) Durch das Gesetz vom 18. Juni 1971 geändert.

§10<sup>1)</sup>

Der Ausgangspunkt für die Berechnung der Wiederanschaffungspflicht nach §9, erstem Absatz, letztem Satz, und für die Berechnung des Zuwachses der Bilanzsumme nach §9, zweitem Absatz, kann bis zu vier Monaten vor der Erlassung der Vorschriften liegen. Inner-

halb dieser Zeitspanne kann eventuell ein Durchschnitt mehrerer Monatsziffern als Ausgangspunkt festgesetzt werden. Wird ein neuer Ausgangspunkt für die Berechnungen festgestellt, kann verlangt werden, dass die Anlagen nach den neuen Vorschriften um denjenigen Betrag erhöht oder gesenkt werden sollen, um welchen die Institution infolge der älteren Vorschriften zu wenig oder zu viel angelegt hatte.

Die Verpflichtung nach §9 zur Erhaltung, Wiederanschaffung oder zum Erhöhen der Obligationsbestände wird auf Grund von Meldungen berechnet, zu denen die Institutionen verpflichtet sind. Der König kann Vorschriften über die Meldepflicht erlassen sowie über den Termin, innerhalb dessen die Anlagen zu regeln sind. Der Termin kann nicht kürzer angesetzt werden als ein Monat für Geschäftsbanken und Sparkassen und drei Monate für andere Institutionen.

Die Vorschriften laut §§ 9 und 10 können für verschiedene Gruppen von Institutionen sowie je nach deren Bilanzsumme und ihrer geographischen Lage unterschiedlich gefasst werden.

1) Durch das Gesetz vom 18. Juni 1971 geändert.

#### Kapitel 4. Meldepflicht und direkte Darlehensregulierung.

##### §11<sup>1)</sup>

Das Finanzministerium kann anordnen, dass Unternehmen und Stiftungen, die zum Ziel haben, Kredite und Garantien für Kredite zu leisten, der Norges Bank über ihre Tätigkeit sowie auf welche Weise diese finanziert wird, Bericht zu erstatten haben. Im Zweifelsfall entscheidet das Finanzministerium, inwiefern ein Unternehmen oder eine Stiftung vom ersten Absatz erfasst wird.

1) Durch das Gesetz vom 18. Juni 1971 geändert.

##### §12

Der König kann Vorschriften zum direkten Regulieren des Umfangs des Darlehensgeschäftes der vom §11 erfassten Unternehmen und Stiftungen erlassen. Die Vorschriften können je nach den verschiedenen Gruppen von Institutionen, verschiedenen Finanzierungszwecken und der Bilanzsumme unterschiedlich gefasst werden.

Vom ersten Absatz werden nicht erfasst die in §9 erwähnten Institutionen sowie die Staatsbanken und Kreditvereine und andere Kreditinstitutionen, welche Inhaberobligationen begeben.

#### Kapitel 5. Zinsregulierung und Ausgabenkontrolle.

##### §13

Das Finanzministerium kann Geschäftsbanken und Sparkassen, Lebens- und Schadenversicherungsgesellschaften, kommunalen und privaten Rentenversicherungsanstalten und -Fonds sowie kollektiven Rentenversicherungseinrichtungen, welche steuergesetzlich als Angestelltenversicherungen zugelassen sind, Kredit- und Hypothekenvereinigungen und anderen Gesellschaften und Stiftungen, welche zur Aufgabe haben, Kredite zu gewähren oder zu vermitteln, die Verpflichtung auferlegen, der Norges Bank über die bei Anleihen und Darlehen angewandten Zinssätze Angaben zu machen. Im Zweifelsfall entscheidet das Finanzministerium, ob ein Unternehmen oder eine Stiftung vom ersten Absatz erfasst wird.

##### §14

Der König kann Vorschriften über die höchsten Zinssätze und Provisionen für die verschiedenen Darlehensarten erlassen. Im Einzelfall kann von den Vorschriften abgewichen werden. Der König kann ebenfalls verfügen, dass diese Zins- und Provisionsätze ohne das Einverständnis der Norges Bank nicht geändert werden können.

Dieser Paragraph kann auf solche Zinsen und Provisionen nicht zur Anwendung kommen, die durch andere Gesetze oder auf Grund von anderen Gesetzen zu erlassenen Anordnungen geregelt werden.

##### §15<sup>1)</sup>

Der König kann durch Vorschrift bestimmen, dass Anleihen gegen Ausgabe von Inhaberobligationen oder Darlehen, die sonst von mehreren Darleihern gemeinsam geleistet werden, nicht ohne das Einvernehmen des Königs aufgenommen werden können.

1) Durch das Gesetz vom 18. Juni 1971 geändert.

## Kapitel 6. Kontrolle, Strafzinsen und Strafbestimmungen.

### §16

Der König erlässt Verfügungen über die Kontrolle, dass die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

Die Institutionen, welche vom Gesetz erfasst werden, sind auf Aufforderung im Einzelfall oder laut allgemeiner Bestimmungen, welche zur Wahrnehmung der Kontrolle erlassen werden, dazu verpflichtet, den Aufsichtsbehörden die Auskünfte zu geben, welche für die Ausübung der Kontrolle notwendig sind.

Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, die Bücher der Institutionen einzusehen.

Die Aufsichtsbehörden haben gegenüber Aussenstehenden Schweigepflicht über Auskünfte, von denen sie in ihrer Tätigkeit Kenntnis bekommen.

### §17<sup>1)</sup>

Sind die Liquiditätsreserven, die Devisenreserven oder die Zusatzreserven niedriger als die Beträge, die jeweils auf Grund von §§4-8, oder ist der Obligationsbestand niedriger als was jeweils gemäss §9 oder die Darlehensmasse grösser als was nach §12 festgesetzt wird, muss die betreffende Institution an die Staatskasse Zinsen zahlen nach Massgabe von Vorschriften, die vom König erlassen werden. Der Zinsbetrag kann durch Pfändung eingezogen werden.

Zinsen nach Absatz 1 können in besonderen Fällen reduziert oder vom König erlassen werden.

1) Durch die Gesetze vom 30. Juni 1967 und 18. Juni 1971 geändert.

### §18

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die auf Grund von §§ 11 und 13-15 erlassenen Anordnungen übertritt oder dazu beihilft, wird zu Geldstrafen verurteilt.

Handelt es sich bei der Übertretung um eine Person, die im Namen einer Firma oder einer Stiftung handelt, kann die Geldstrafe auch der Firma oder der Stiftung auferlegt werden.

Kapitel 7. Inkrafttreten des Gesetzes.

§19

Dies Gesetz tritt in Kraft, wenn es der König bestimmt.<sup>1)</sup>

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird das provisorische Gesetz vom 17. Juli 1953 über die Regelung der Zinsen und Provisionen aufgehoben.

Das Gesetz vom 28. Juni 1952 über die Einlagereserven in der Norges Bank durch die Geschäftsbanken und die Sparkassen wird spätestens 3 Monate, nachdem der König auf Grund von §4 dieses Gesetzes Verfügungen erlassen hat, aufgehoben.

1) Am 1. Juli 1965 lt. königlichen Erlasses vom 25. Juni 1965 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1971 treten lt. königlichen Erlasses des gleichen Tages sofort in Kraft.